



**Satzung des
Leichtathletikclubs Schkeuditz e.V.**

(LAC Schkeuditz e.V.)

Fassung vom 15.04.2017 mit Überarbeitungen vom 18.05.2017 /30.05.2017/ 02.09.2021

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck, Mitgliedschaften in Verbänden des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Leichtathletikclub Schkeuditz (LAC Schkeuditz). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

(2) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen sowie die auf deren Grundlage ergehenden Bestimmungen, Beschlüsse und sonstigen Regelungen der jeweiligen Sportverbände und Sportorganisationen, an deren Wettbewerben sich der Verein beteiligt, in der jeweiligen gültigen Fassung als für sich verbindlich an. Der Verein soll Mitglied der jeweiligen Sportverbände oder Sportorganisationen sein, an deren Wettbewerb sich der Verein oder durch ihm vermittelt seine Mitglieder beteiligen. Im Rahmen der Zwecke und Ziele des Vereins kann der Verein auch Mitglied anderer Organisationen werden.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Schkeuditz.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet leichtathletischer Betätigung verwirklicht, im Einzelnen durch:

- Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Sportart Leichtathletik
- Organisation eines geordneten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes für alle Altersklassen
- Durchführung Breitensportlicher Aktivitäten für alle Vereinsmitglieder in der Sportart Leichtathletik und in anderen Sportarten
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, sportlichen und gelegentlich gesellige Veranstaltungen

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

(10) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

Satzung des Leichtathletikclubs Schkeuditz e.V.

(11) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

(12) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen.

(3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf den Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

(4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

(5) Die Aufnahme in den Verein ist erfolgt und beginnt mit dem Aufnahmeantragsdatum in den dem Antragssteller der Mitgliedausweis übersandt wird oder der Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nach dessen Eingang nicht abgelehnt wurde.

(6) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

(7) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, welche beitragsfrei gestellt sind und die Rechte ordentlicher Mitglieder haben.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Quartalsende möglich. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, die Satzung grob oder wiederholt verletzt, sich grob unsportlich verhält oder seiner Beitragspflicht länger als 6 Monate trotz Mahnung nicht nachkommt. Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes ist durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit zu fassen.

(2) Der Ausschluss wird dem Mitglied mittels Einschreibebrief mitgeteilt.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Quartals bestehen.

(4) Ausgeschlossene Mitglieder können erst nach Ablauf eines Jahres einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht Vorschläge, Kritiken und Hinweise zur Verbesserung des Vereinslebens zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins und der Regelungen des Deutschen und des Sächsischen Leichtathletikverbandes zu verhalten.
- (5) Alle Mitglieder haben insbesondere die Pflicht, alle Formen von Doping zu unterlassen. Sie haben sich entsprechend der Hinweise des Sportarztes zu verhalten. Eine Verletzung dieser Pflicht zieht den sofortigen Ausschluss aus dem Verein nach sich.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.
- (2) Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge beschließt der Vorstand.
- (3) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine Aufnahmegebühr
 - b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - c) eventuelle Mahngebühren
- (4) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er wird je zu 50% am ~~01.~~ 15. Februar und am 15. ~~01.~~ August fällig.
- (5) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (6) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung/Finanzordnung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch dann nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein- gleich aus welchen Grund –ausscheidet.
- (7) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Außerordentliche oder Ordentliche Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen.

§ 6 Organe des Vereins und Allgemeine Grundsätze

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Sitzung des Gesamtvorstandes, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern, den Fachwarten, den Abteilungsleitern und dem Jugendleiter.
- (4) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (5) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (6) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.

§ 7 Die Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet nach Einberufung durch den Vorstand statt.
- (3) Sie wird schriftlich und durch Bekanntmachung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (5) Anträge auf Änderung der Satzung müssen 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sein. Andere Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Satzung des Leichtathletikclubs Schkeuditz e.V.

(6) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(7) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der jeweiligen Versammlung ernannt.

§ 8 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

(2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Im Einzelnen:

dem / der Präsidenten/in

dem / der Vizepräsidenten/in

dem /der Schatzmeister/in

(2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.

(3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.

(5) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(6) Der Verein wird im Rechtsverkehr jeweils durch zwei der im Folgenden genannten Vorstandsmitglieder,

dem / der Präsidenten/in

dem / der Vizepräsidenten/in

dem / der Schatzmeister/in

vertreten.

(7) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren, kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.

(8) Entscheidungen im Innenverhältnis des Vereins werden durch den Gesamtvorstand beraten und beschlossen. Der Gesamtvorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Fachwarten, den Abteilungsleitern und dem Jugendleiter.

(9) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes. Er tagt in regelmäßigen Abständen nach Erfordernis oder sportlichen Höhepunkten, mindestens aber 4 x im Kalenderjahr.

(10) Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Präsidenten oder Vizepräsidenten zu unterschreiben ist.

§ 9 a Revisoren

(1) Der Vorstand beruft jeweils zwei Mitglieder zu Revisoren.

(2) Zum Revisor kann jeder berufen werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und mindestens ein Jahr ordentliches Vereinsmitglied ist. Die Revisoren sollen über möglichst umfassende kaufmännische und steuerliche Kenntnisse verfügen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(3) Die Revisoren haben die gesamte Kassen- und Kontenführung des Vereins innerhalb des Geschäftsjahres mindestens einmal zu überprüfen. Ihnen obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. die Prüfung von Einzelvorgängen.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Revisoren Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen des Vereins zu geben und sämtliche Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie den Vorstand über sämtliche sonstige Ergebnisse ihrer Prüfungen. Sie sind im Übrigen in besonderer Weise zum Stillschweigen über alle ihnen bekanntwerdenden vereinsinternen Vorgänge verpflichtet.

§ 10 Fachwarte

Zur Wahrnehmung aller Aufgaben des Vereins werden von der Mitgliederversammlung Fachwarte mit zugeordneten Teilaufgaben gewählt.

Folgende Fachwarte sind möglichst zu benennen:

- a.) Sportliche(r) Leiter /in
- b.) Technik
- c.) Kampfrichterwesen
- d.) Wettkampfwesen

Satzung des Leichtathletikclubs Schkeuditz e.V.

Entsprechend Erfordernis des Vereins kann der Vorstand zusätzliche Fachwarte zur Erfüllung dauerhafter oder temporärer Aufgaben berufen.

Bei Nichtbesetzung oder nach Ausscheiden eines Fachwartes wird vom Vorstand ein kommissarischer Vertreter gewählt.

Der Jugendleiter, der die Vereinsjugend bis 18 Jahre vertritt und ausschließlich durch diese gewählt wird, ist wie alle Fachwarte im Gesamtvorstand vertreten.

§ 11 Vergütung der Vereinstätigkeit

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltlage.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten.

(5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeit Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht oder vom Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Amtsgericht anzumelden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür mit vierwöchiger Frist gesondert einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Leichtathletik - Verband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Schkeuditz, den 30. Mai 2017